



**SOS
KINDERDORF**

München

Kinder-, Jugend- und
Familienhilfe

SOS-Kinderdorf München
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Familien- und KinderTagesZentrum Neuaubing
Annemarie-Renger-Straße 7
81248 München

Telefon 089 2170379201
Fkitz-neuaubing@sos-kinderdorf.de

Teilkonzeption Kinderschutz



Inhaltsverzeichnis

1. Haltung	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Prävention	5
3.1 Prävention als schützender Faktor	5
3.2 Präventionsbausteine	6
3.2.1 Schutzkonzept.....	6
3.2.2 Leitungsaufgaben	6
3.2.3 Pädagogik	6
3.2.4 Beschwerdemanagement.....	8
4. Interventionen und Maßnahmen	10
4.1 Handlungsplan.....	10
4.2 Dokumentation	10
4.3 Kind	10
4.4 Team	10
4.5 Eltern	11
5. Kooperationen.....	11
5.1 Interne Kooperationen.....	11
5.2 Externe Fachberatung.....	11
5.3 Kooperationen und Anlaufstellen.....	11
6. Räumlichkeiten und Ausstattung.....	12
6.1 Risikoanalyse.....	12
7. Impressum	17
8. Anlagen.....	17

1. Haltung

Das SOS-Kindertageszentrum Neuaubing bietet eine Kindertagesbetreuung für 77 Kinder von drei bis zwölf Jahren in fünf altersgemischten, teiloffenen Gruppen an und gliedert sich in Elementarbereich, Hort und Lernförderung. Unsere Einrichtung arbeitet nach der Rahmenkonzeption „KinderTagesZentren“ der Landeshauptstadt München.

Unser fachlicher Anspruch ist der Schutz der Kinder in unserer Einrichtung und darüber hinaus die Förderung und Unterstützung von Kindern sowie deren Familien.

Unser Schutzkonzept zielt darauf ab, die Kinder vor jeder Form der Gewalt zu schützen das Kindeswohl zu sichern, Kindeswohlgefährdungen möglichst früh zu erkennen und ein effektives Handlungsschema bei Gefährdungsfällen zu installieren, um verbindliche Reaktionen auf Gefährdungsweisen zu ermöglichen. Das Schutzkonzept ist eine Vereinbarung von Verfahren und Abläufen zum Schutz des Kindes.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Anrede, Begrüßung: Wir reden Eltern in der “Sie”-Form an. Wir Mitarbeiter möchten mit Vornamen und “Sie” angesprochen werden. Ausnahmen sind, wenn wir die Familien schon aus einem anderen Kontext kennen und bereits bei der “Du”-Form waren. Grundsätzlich benutzen wir im Umgang miteinander, den Eltern und den Kindern höfliche Formulierungen. Wir begrüßen die Kinder morgens einzeln mit Namen.

Beziehung Eltern – Mitarbeiter: Wir pflegen mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft einen partnerschaftliche-professionellen Umgang. Unser gemeinsamer Fokus ist das Wohl und die gelingende Entwicklung des Kindes.

Beziehung Mitarbeiter – Kind: Wir geben jedem Kind das gleiche Maß an Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Wir haben einen respektvollen Umgang mit dem Kind und achten auf die Einzigartigkeit. Wir reden mit den Kindern auf Augenhöhe und nehmen die Sichtweisen der Kinder als gleichwertig zu unseren eigenen wahr.

Kosenamen und Schimpfwörter: Wir nennen das Kind bei seinem Namen und benutzen keine Kosenamen (z.B. Maus, Schatzi...). Wir beschimpfen kein Kind. Wir klären die Kinder beim Gebrauch von Schimpfwörtern untereinander auf und setzen ihnen diesbezüglich Grenzen. Wir gehen nur mit Kindern in Körperkontakt, solange es vom Kind gefordert wird und nicht aus Bedürfnissen des Personals entsteht. „Ein Nein ist ein Nein!“ Dies gilt sowohl für Kinder als auch Mitarbeiter.

Beziehungen der Mitarbeiter untereinander: Wir pflegen untereinander einen kollegialen und offenen Umgang. Wir unterstützen uns in Krisensituationen. Trotzdem grenzen wir das Privatleben und das Berufsleben klar ab. Private Gespräche finden in den Pausen oder vor bzw. nach der Dienstzeit und nicht in Anwesenheit der Kinder statt.

Umgang mit Fremden bzw. Dritten: Fremde Personen, die die Einrichtung betreten, werden umgehend angesprochen und nach dem Grund ihres Besuchs gefragt. Fremde Personen, die dabei beobachtet werden, wie sie an Daten der Kinder gelangen möchten und/oder Fotos sowie Filmaufnahmen machen, werden von jedem Mitarbeiter umgehend aufgefordert, dies sofort zu unterlassen! Bereits entstandene Fotos/Filmaufnahmen müssen umgehend gelöscht werden!

2. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind die UN-Kinderrechtskonvention, das GG, das BGB und das SGB, darunter §1 SGB VIII, §45 SGB VIII, §8b SGB VIII, §72a SGB VIII und weitere.

Kinderrechte UN-Kinderrechtskonvention (2010):

Art. 2: umfassendes Diskriminierungsverbot von Kindern; Art. 3: Vorrang Kindeswohl bei allen Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen; Art. 6: Grundrecht jeden Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung; Art. 12: Recht eines jeden Kindes in allen Angelegenheiten, die es betreffen, vertreten zu werden; Art. 19: uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung; Art. 24: Recht der Kinder auf umfassenden Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch.

Bürgerliches Gesetzbuch BGB (erste Fassung 1900, ständige Aktualisierungen):

§ 1627: elterliches Handeln an Kindeswohl gebunden; § 1631 Abs. 2: Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung; § 1666: legitimierte Eingriffsmöglichkeit des Staates bei Kindeswohlgefährdung (Maßnahmen des Familiengerichtes zum Schutz von Kindern)

Strafgesetzbuch (StGB Erstfassung 1872):

§ 171: strafrechtliche Verfolgung bei Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht; § 176: strafrechtliche Verfolgung von sexuellem Missbrauch; § 225: strafrechtliche Verfolgung bei Misshandlung von Schutzbefohlenen

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG):

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AV BayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Laut § 13 (1) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AV BayKiBiG) sollen Kinder lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben, sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben. Laut § 13 (2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher. Art. 9b BayKiBiG Kinderschutz bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde. Infektionsschutzgesetz (IfSG): Laut § 34 IfSG (10a) haben die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII liegt dem KinderTagesZentrum vor und wurde im Mai 2025 durch Bereichsleitung (Einrichtung) und Trägervertretung (SOS-Kinderdorf München) unterschrieben.

Definition von Kindeswohlgefährdung:

„Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“
(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Formen von Kindeswohlgefährdung:

- Seelische-emotionale Misshandlung/Vernachlässigung
- Verwahrlosung/Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch an Kindern
- Zeugenschaft elterlicher oder/und häuslicher Gewalt

Fallunterscheidung:

- Kindeswohlgefährdende Handlungen durch Erwachsene und Jugendliche außerhalb des KinderTagesZentrums
- Kindeswohlgefährdende Handlungen durch Personal in dem KinderTagesZentrum
- Grenzverletzungen/Übergriffe unter Kindern

Spezielle Risikofaktoren bei Gefährdung von Kindern:

- Emotional vernachlässigte Kinder
- Kinder, die schon Opfer von Gewalt waren (dazu zählt auch häusliche Gewalt)
- Kinder mit Behinderung
- Kinder in instabilen Lebenssituationen (z.B. neues Lebensumfeld durch Umzug)
- Kinder in verdichteten Wohnformen

3. Prävention

3.1 Prävention als schützender Faktor

Leitgedanke: Kein Kind kann sich alleine schützen.

Prävention liegt in erster Linie in der Verantwortung der MitarbeiterInnen und in der Sicherstellung der Leitung und des Trägers.

Als Institution „KinderTagesZentrum“ bieten wir eine Einrichtung mit klaren Strukturen.

Klare Einrichtungen vermindern das Risiko von Grenzverletzungen. Transparente Strukturen erhöhen durch vertrauensvolle Kontaktangebote an das Kind die Offenlegung von kindeswohlgefährdenden Übergriffen.

Wir erklären unsere Bereitschaft:

1. Zur Auseinandersetzung mit entwicklungs- und kindeswohlgefährdenden Handlungen externer oder interner Ursachen
2. zur Umsetzung einer Pädagogik, die durch den Ressourcenansatz und von Partizipation geprägt ist, inklusive einer fachlich fundierten und klaren Sexualpädagogik
3. zur Qualifikation der MitarbeiterInnen
4. zur Umsetzung von Maßnahmen

zum Schutz der Kinder und zur Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls.

Wir erklären uns den Grundsätzen der Prävention verpflichtet als dauerhafter Auftrag, permanente Aufgabe und Ergebnis einer wertwertschätzenden Erziehungshaltung.

3.2 Präventionsbausteine im Kinderschutz zur Umsetzung in unserem KinderTagesZentrum

3.2.1 Schutzkonzept

Alle MitarbeiterInnen sind dem Leitbild (siehe Teilkonzeption KinderTagesZentrum verpflichtet und wirken nach dem Grundsatz der Verantwortung und Verpflichtung der Organisation für einen wirkungsvollen Schutz der Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen: Klare und transparente Regeln und Strukturen gehören dazu.

Zum Qualitätsmanagement für MitarbeiterInnen zählen:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung und danach alle 5 Jahre
- Information über Teilkonzeption im Kinderschutz
- Regelmäßige Schulungen/Fortbildungen, insbesondere auch für neue MitarbeiterInnen
- Fachauftrag für das KinderTagesZentrum und für jedes Team
- Regelmäßige Information zu Entwicklungen beim Thema Kinderschutz
- Transparenz und Thematisierung in Gremien, u.a. Team mit Leitung
- verbindliche Haltung und Standards in der Pädagogik (Feinfühligkeit, Partizipation, Ressourcenansatz, Wertschätzung, Nähe- und Distanz, Sexualpädagogik)
- Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und Schwerbehindertenbeauftragten
- Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
- Beachtung baulicher und räumlicher Standards

Jedes nicht pädagogische Personal (Hauswirtschaft, Reinigung, Hausmeister) und freiwillig Engagierte, PraktikantInnen und Honorarkräfte sind verpflichtet vor Beginn der Tätigkeit, sowie danach alle 5 Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vor Beginn der Tätigkeit wird eine Erklärung zum Kinderschutz und ein Verhaltenskodex unterzeichnet. Die pädagogischen Fachkräfte sind zu jeder Zeit vor Ort ansprechbar. Beim Einsatz des nicht pädagogischen Personals und der freiwillig Engagierten, PraktikantInnen und Honorarkräfte, wird das Gefährdungspotential hinsichtlich der Intensität des Kontaktes zu den Kindern, des räumlichen Settings und Inhalt der Aufgaben stets reflektiert und berücksichtigt.

3.2.2 Leitungsaufgaben

Im Rahmen des Kinderschutzes übernimmt die Leitung die Personalführung mit Dienst- und Fachaufsicht, beachtet die Sicherheits- und Schutzbedingungen und gibt Handlungssicherheit für alle Beschäftigten im KinderTagesZentrum Neuaubing.

3.2.3 Pädagogik im KinderTagesZentrum

Alle MitarbeiterInnen arbeiten in einer Erziehungshaltung, die von Wertschätzung und Anerkennung geprägt ist. Das bedeutet Transparenz von Grenzen und Regeln für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

Dabei werden besondere Gefährdungslagen zur Sicherung des Kindeswohls beachtet, besondere Aufmerksamkeit gilt spezifischen oder unspezifischen Verhaltensänderungen der Kinder.

Fachwissen über emanzipatorische Förderung und Bildung der Kinder zur „Ich-Stärkung“ wird verbunden mit einer professionellen Haltung zu Nähe und Distanz im Umgang mit Mädchen und Jungen.

Transparenz, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten im pädagogischen Alltag schützen unsere Kinder präventiv und stellen sicher, dass sie gehört werden.

Wir fördern ein demokratisches Miteinander, Demokratiebildung und eine aktive Beteiligung sowie Beschwerdemöglichkeiten der Kinder im Rahmen des Kinderparlaments, durch Kinderkonferenzen und im alltäglichen Gruppengeschehen. Wir verstehen unsere Kinder als ExpertInnen für die Gestaltung ihres Lebens.

Deshalb ist unser gemeinsames Ziel, dass Kinder selbstbewusst und stark durch das Leben gehen und aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben und sich als selbst wirksam erleben.

Die Beziehung zwischen den pädagogischen Mitarbeiter*innen und den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung, Transparenz und Verlässlichkeit geprägt. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind jederzeit für die Kinder ansprechbar, begegnen ihnen mit Offenheit und nehmen ihre Belange ernst.

Je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder finden altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag statt.

Im Elementarbereich (Alter 3 bis 6 Jahre) bietet beispielsweise der täglich gemeinsam gestaltete Bildungskreis eine Möglichkeit für die Kinder, sich Mitzuteilen und auf das Gruppengeschehen Einfluss zu nehmen. Hier werden die Kinder in Entscheidungs-, Aushandlungs- und Auswahlprozesse einbezogen, können ihre Wünsche äußern, können Feedback geben und ihre Bedürfnisse mitteilen. Bei Planungen zu Angeboten, Ausflügen und Festen, sowie Änderungen im Tagesablauf werden sie aktiv nach ihrer Meinung befragt. Die Kinder werden auch in die Raumgestaltung, sowie in die Erarbeitung von Regeln aktiv mit einbezogen. Im Rahmen der Regeln für ein gutes Miteinander wird auch erarbeitet, was bei einer Regelverletzung, beispielsweise einem Streit unter den Kindern, zu tun ist und wie sich die Kinder generell beschweren, um Hilfe bitten und persönliche Anliegen mitteilen können. Im Rahmen von Projektarbeiten werden mit den Kindern die UN-Kinderrechte erarbeitet und eine Verbindung zu ihrer Lebenswelt hergestellt.

Im Tagesablauf haben sie die Möglichkeit sich selbstbestimmt für ihre Bedürfnisse einzusetzen. So kann ein Kind beispielsweise selbst entscheiden, ob es an einer gemeinsamen Bastelaktion teilnimmt, darf früher vom Mittagsschlaf aufstehen, wenn es ausgeschlafen hat und hat stets die Möglichkeit sich zurückzuziehen, wenn es Ruhe braucht. Auch bei der Verpflegung sammeln die pädagogischen Fachkräfte die Kinderwünsche und teilen diese der Küche mit. Die Wünsche werden in den Speiseplan eingearbeitet und mit einem Lachgesicht gekennzeichnet. So nehmen die Kinder wahr, dass ihre Wünsche berücksichtigt wurden und können sich auf das Essen freuen.

Im SchülerInnenbereich (Alter 6 bis zwölf Jahre) werden zu Beginn jeden Schuljahres GruppensprecherInnen demokratisch gewählt und ein Kinderparlament konstituiert. In monatlichen Treffen vertreten die GruppensprecherInnen hier die Belange der Kinder aus den jeweiligen Gruppen, werden bei Entscheidungen, die ihren Alltag und die Gemeinschaft betreffen, einbezogen, können Ideen einbringen, Kritik äußern und erproben konstruktive Konfliktlösungsprozesse. Sie erleben Auswirkungen von Selbst- und Mitbestimmung sowie Eigen- und Mitverantwortung. Alle Kinder können sich direkt an ihre VertreterInnen wenden oder auch anonym über den Briefkasten des Kinderparlaments aktiv werden. Die Inhalte werden von Kindern und pädagogischen Fachkräften eingebracht. Die Ergebnisse der Sitzungen werden dokumentiert und von den jeweiligen SprecherInnen in der Gruppe verkündet. Bei gewichtigen Themen befragen die SprecherInnen die Kinder in den Gruppen oder es findet eine Kinderkonferenz mit allen Kindern statt. In diesem Rahmen konnten beispielsweise Regeln für die Nutzung des Gartens mit den Kindern erarbeitet werden.

Im Rahmen von Gruppenarbeiten werden projektbezogen die UN-Kinderrechte erarbeitet. Regeln werden gemeinsam aufgestellt und besprochen und Beschwerdewege für die Kinder aufgezeigt.

Den Tagesablauf der Gruppe bestimmen die Kinder mit und können sich aktiv dabei einbringen, wie beispielsweise das Mittagessen oder die Hausaufgabenzeit verläuft. Bei der Planung der Projekte und des Ferienprogramms werden die Schüler*innen aktiv miteinbezogen und ihre Wünsche berücksichtigt. Die Kinder können sich frei und selbstbestimmt zu Projekten und Aktionen anmelden.

Bei der Partizipation der Kinder aller Altersstufen legen wir darauf Wert, dass den Kindern zuvor die nötigen Informationen und Rahmenbedingungen altersgerecht vermittelt werden. Entscheidungen werden demokratisch getroffen und erklärt.

Ergebnisse werden transparent mitgeteilt und auch für das Kind nachvollziehbar erklärt. Beschwerdet sich ein Kind oder hat ein persönliches Anliegen, wird dieses gehört und das Kind bekommt zeitnah und aktiv Rückmeldung. Das Kind erfährt transparent, wie die pädagogische Fachkraft mit der Beschwerde umgeht. Ist es beispielsweise nötig, dass weitere pädagogische Fachkräfte, die Eltern oder die Schule miteinbezogen werden, wird das Kind um Einverständnis gebeten oder falls der Austausch mit Dritten zwingend nötig ist, darüber im Vorfeld informiert. Das Vorgehen soll mit dem Kind transparent abgesprochen sein.

Die jährliche Elternbefragung zur Qualitätssicherung wird in unserer Einrichtung durch eine Kinderbefragung ergänzt und die Ergebnisse werden den Eltern, Kindern und Fachkräften präsentiert. Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren diese im Team und erarbeiten mit Eltern und Kindern Lösungsideen zu den einzelnen Themen.

Neben den ständigen partizipativen Aushandlungsprozessen der unterschiedlichen Bedürfnisse innerhalb unserer Gemeinschaft im SOS-KinderTagesZentrum Neuaubing ist es uns wichtig, dass auf individuelle Bedürfnisse unserer Kinder eingegangen wird. So werden bei Bedarf im Team und mit den Eltern und Kindern transparent Einzelabsprachen getroffen, die von den allgemein gültigen Regeln abweichen. Beispielsweise kann ein Kind, das auf Grund seines Bewegungsdranges nicht eine Stunde still bei den Hausaufgaben sitzen kann, als Sondervereinbarung bei Bedarf kurz im Garten spazieren gehen.

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Erziehungsberechtigten, insbesondere Partizipation, Inklusion und Anregungs- und Beschwerdemanagement wird als durchgängiges Prinzip umgesetzt.

3.2.4 Beschwerdemanagement

Beschwerden der Kinder und Familien, sowie aller Beteiligten im KinderTagesZentrum, können sich grundsätzlich an alle MitarbeiterInnen, die Leitung des Kindertageszentrums, die Bereichsleitung und die Einrichtungsleitung des SOS-Kinderdorf München wenden.

In unserer pädagogischen Konzeption sind Grundsteine und Strukturen der Partizipationsmöglichkeiten und des Anregungs- und Beschwerdemanagements für Kinder und Eltern verankert und werden in der Praxis gelebt und weiterentwickelt.

Darüber hinaus hat SOS-Kinderdorf e.V. eine interne Anlaufstelle für Betroffene von Unrechtshandlungen und Kinderschutz eingerichtet:

<https://www.sos-kinderdorf.de/portal/ueber-uns/kinderschutz/anlaufstelle-fuer-betroffene>

E-Mail: IAMST@sos-kinderdorf.de

Für Grenzüberschreitungen in der Einrichtung gibt es verbindliche Verfahrenswege innerhalb des SOS-Kinderdorf Vereins und eine interne Beratungsstelle für MitarbeiterInnen, die auch zur Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht unterstützend und beratend für die MitarbeiterInnen und die Einrichtung zur Seite steht.

Kinder und Eltern können sich jederzeit außerhalb der Einrichtung an das Referat für Bildung und Sport, KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger und/oder dem Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München im Sozialreferat / Stadtjugendamt bei Beschwerden in persönlicher Angelegenheit wenden. Die Kontaktdaten (siehe Anlage 5) hängen in der Einrichtung aus.

Die „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ hängen in der Einrichtung aus, so dass eine anonyme Meldung durch die Eltern jederzeit möglich ist.

3.2.5 Präventive Angebote für Kinder und Eltern

Die pädagogischen MitarbeiterInnen des KinderTagesZentrums informieren die Kitz-Fachkraft über ihre Beobachtungen und den Entwicklungsstand der Kinder. Die Kitz-Fachkraft nimmt die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Familien wahr. Sie erarbeitet bedarfsgerechte Angebote aus und bereitet themenspezifische und fachliche Inputs für das Team vor. Hierzu zählen vor allem auch präventive Angebote für Kinder und Eltern zum Kinderschutz in Form von Projekten, Themenelternabenden und Kursen. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Leitung und der Bereichsleitung des Kindertageszentrums. Die Kitz-Fachkraft ist über einschlägige Fachstellen informiert und kann in der Einzelberatung Familien an eine geeignete Beratungsstelle verweisen und diese ggf. auch an diese anbinden.

Präventive Projekte mit den Kindern im KinderTagesZentrum sind unter anderem die Erarbeitung der UN-Kinderrechte und das Projekt „Das bin ich!“ in dem die Kindergartenkinder über ihren eigenen Körper, Hygiene, Gesundheit, Nähe und Distanz lernen. In der Vergangenheit nahmen wir an dem Projekt „Zammgraufft!“, ein präventives Projekt der Münchner Polizei teil, mit dem Ziel Jugendliche für die Themen „Antigewalt“ und „Zivilcourage“ zu sensibilisieren. Das Projekt „Ich schaff das!“ fördert die Resilienz und Lebenskompetenzentwicklung der Kinder. In diesem Projekt werden mit den Kindern mehrere aufeinander aufbauende Übungen gemacht (Selbstwahrnehmung, Ressourcenhand, Stressbewältigung, Konfliktlösung etc.) in denen die Kinder über ihre Stärken, aber auch ihren Entwicklungsbedarf reflektieren und es werden gemeinsam praktische Lösungsideen und individuelle Strategien erarbeitet. Für die Eltern besteht die Möglichkeit, sich bezüglich pädagogischer Themen an die Einrichtung zu wenden und hier auch Fachliteratur auszuleihen. In die allgemeinen Elternabende werden bedarfsorientiert wichtige Themen eingebaut wie beispielsweise frühkindliche Entwicklung, gesunde Ernährung oder Feinfühligkeit. Thematische Elternabende, beispielsweise zur „Sauberkeitserziehung“, „Nein sagen - gesunde Grenzen setzen“ oder „Medienpädagogik“, werden angeboten, teilweise in Kooperation mit der Elternberatungsstelle oder anderen Fachinstitutionen. Auf thematische Inputs, beispielsweise „So eigensinnig! Warum trotz mein Kind? Was kann ich tun?“ im Stadtteil, insbesondere auch des SOS-Familienzentrums Neuaubing, wird hingewiesen und diese beworben.

Das Projekt „Elterntalk“ der Aktion Jugendschutz wird regelmäßig im SOS-KinderTagesZentrum vorgestellt und den Eltern ein niedrigschwelliger Zugang zu den Talks, in denen Eltern sich über Erziehungsthemen im Sinne von Experten in eigener Sache austauschen, gefördert.

Personalmanagement

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt. Bereits im Einstellungsverfahren werden alle zukünftigen Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang und die Einstellung mit Stress oder Problemen, Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert. Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre); die Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel werden genau erfragt; Referenzen bzw. Arbeitszeugnisse werden vor dem Arbeitsvertrag verlangt. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben. Ein unterschriebener Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung ist bei uns für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und HausmeisterInnen, Verwaltungsfachkräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SEJ und BerufspraktikantInnen,...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.

Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und periodisches Mitarbeiterjahresgespräch

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung. Neue Mitarbeitende werden in der Einarbeitungsphase von der Leitung/KollegInnen in allen Tätigkeitsbereichen begleitet/angeleitet. Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen und

Beschwerdebearbeitung“ – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung / des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im Rahmen des Mitarbeitenden-Jahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4. Interventionen und Maßnahmen

4.1 Handlungsplan

Grundsätzlich gilt es, Kinder vor Gefahren für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 SGB VIII). Alle MitarbeiterInnen des KinderTagesZentrums verpflichten sich, nach dem Handlungsplan im Kinderschutz vorzugehen. Verweis auf das Ablaufschema für das KinderTagesZentrum (Anlage1). Die Abklärung von Anhaltspunkten bei Kindeswohlgefährdung dient der Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Kindes. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos stellt eine zukunftsbezogene Einschätzung dar (Prognose). Der Schutzauftrag wird entsprechend im KinderTagesZentrum wahrgenommen. Erhärten sich Anhaltspunkte im Zuge der internen Abschätzung des Gefährdungsrisikos, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Unsere Fachkräfte verpflichten sich, mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten in Gesprächen auf Hilfen zur Abwendung der Gefährdung des Kindes hinzuwirken. In die Hilfen wird das Kind so weit als möglich mit einbezogen.

Die zuständige Bezirkssozialarbeit (BSA) wird über den aktuellen Sachstand informiert, um eventuell weitere Hilfen zu installieren.

4.2 Dokumentation

Die Dokumentation beginnt mit der ersten Wahrnehmung möglicher Anhaltspunkte von Entwicklungs- oder Kindeswohlgefährdung beim Kind. Fakten, Beobachtungen und die dann getroffenen Entscheidungen sowie die Vorgehensweisen mit Ergebniskontrolle werden schriftlich festgehalten. Folgendes ist bei jeder Dokumentation zu beachten: „5 Ws“: Wer hat was selbst erzählt oder berichtet? Was wurde in dem KinderTagesZentrum von wem wahrgenommen? Was wurde von dritten Personen gehört und gesehen? Wer, was, wo, wie, wann? Aussagen werden möglichst wörtlich und vollständig aufgeschrieben mit Datum und Unterschrift der jeweiligen MitarbeiterIn. Wenn den MitarbeiterInnen von dem Kind oder von Erwachsenen von erlebten Übergriffen oder/und erlebter Gewalt erzählt wird, werden die Fakten in schriftlicher Form ohne Bewertung festgehalten.

Die Kinder erhalten die Zusicherung, dass der Sicherheit und dem Schutz des Kindes entsprechend gehandelt wird. Das Kind wird altersentsprechend partizipiert. In Akutfällen erfolgt eine sofortige medizinische Versorgung des Kindes.

Die Leitung wird umgehend informiert und begleitet die MitarbeiterInnen im weiteren Vorgehen. Die Leitung erhält die Dokumentationen möglicher Kindeswohlgefährdungen aus der Kinderakte in Abdruck/Kopie.

4.3 Kind

Das Kind steht bei uns im Mittelpunkt. Durch unsere Haltung und Handeln im pädagogischen Alltag, versuchen wir dem Kind einen strukturierten Rahmen zu geben, sein „ICH“ zu stärken (Resilienzfaktor) und ein Sicherheitsgefühl zu vermitteln. Zur Unterstützung führen wir regelmäßige Fachgespräche mit Therapeuten, RBS Zuständigen und Kinderärzten, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Schweigepflicht.

4.4 Team

Kollegiale Beratung findet in unserer Einrichtung täglich statt, zusätzliche Fallbearbeitung wird in Teamsitzungen erarbeitet, oft durch die Begleitung einer SupervisorIn.

4.5 Eltern

Im familiären Kontext regulieren Beziehungen die Bedürfnisse des Dazugehörens, Erfahrungen eigener Selbstwirksamkeit und letztlich auch den Stellenwert emotionaler, kognitiver und handlungsbezogener Autonomie. Resilienz, die Fähigkeit, Schwierigkeiten zu bewältigen und gestärkt daraus hervorzugehen, ist ein entscheidender Faktor für das Wohlbefinden von Familien.

Wir unterstützen unsere Familien in:

- Bewältigung von Herausforderungen (Fluchterfahrung/Kulturschock/Integration in einem neuen Land)
- Positive Entwicklung der Kinder
- Multifaktorielle Belastungen der Eltern werden aufgearbeitet und individuelle Lösungen entwickelt

5. Kooperationen

5.1 Interne Kooperation

Fachliche Beratung mit Bereichsleitung/Gesamtleitung
Kollegiale Beratung durch KollegInnen
Mitarbeitervertretung
Einzel- und Teamsupervision

5.2 Externe Fachberatung

Fachberatung Kinderschutz von pro familia (Beratungsstelle München-Neuaubing, Bodenseestr. 226, 81243 München, Telefon:089 8976730)
IseF siehe Anlage 4
Referat für Bildung und Sport, KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsberger Straße 30, 80339 München
Telefon : 089 233-84451 oder 089 233-84249, E-Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

5.3 Kooperationen und Anlaufstellen

Amyna Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Mariahilfplatz 9/2. Stock, 81541 München
Telefon: 089 8905745-100, online-Beratungsmöglichkeiten: www.hilfeportal-missbrauch.de

Imma e.V., Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Jahnstraße 38, 80469 München
Telefon: 089 2607531

Kinderschutzzentrum München
Kapuzinerstraße 9 D, 2. Stock, 80337München
Telefon: 089 555356

Polizeiinspektion 45 München (Pasing).
Dienstgebäude PI 45
Heimburgstraße 19 81243 München
Telefon: 089 89683-0; 089 89683-128.
Polizei Bayern: K 105 Münchner Kommissariat für Verhaltensorientierte- und Technische Prävention und Opferschutz
Polizeipräsidium München
Ettstraße 2, 80333 München
Telefon 089 29104444

6. Räumlichkeiten und Ausstattung

Aufgrund des Neubaus in der Wiesentfeller Straße 68 führt das SOS-KinderTagesZentrum Neuaubing sein bestehendes Angebot in den Räumlichkeiten einer neu gebauten Einrichtung in der Annemarie-Renger-Straße 7 fort. Es handelt sich um eine Interimslösung mit dem Ziel, das Angebot für die Familien und ihre Kinder fortzuführen. Die Raumnutzung ist in der pädagogischen Konzeption dargestellt. Das KinderTagesZentrum in der Annemarie-Renger-Straße 7 ist in einen Wohnhauskomplex integriert. Weiterhin befinden sich direkt vor dem Gebäude sehr viele Baustellenfahrzeuge, da der Ausbau des neuen Stadtgebietes in vollen Zügen voranschreitet. Der Zugang zum Haupteingang erfolgt durch die große Eingangstüre, das Außengelände ist komplett umzäunt. Die sich im Wohnkomplex befindlichen Wohnungen haben einen extra Eingang. Alle nach außen führenden Türen des kindersicheren Bereichs sind durch Panikschlösser gesichert.

Die Flucht- und Rettungspläne sind für alle sichtbar angebracht und sind den MitarbeiterInnen bekannt. Die Beschilderungen im Zusammenhang mit den Flucht- und Rettungswegen, sowie die Ausstattung mit Feuerlöschern und Erste-Hilfe-Material entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Evakuierungsübungen mit den Kindern finden altersgerecht und projektbezogen (Feuerwehr und Brandschutz) statt. Bei Aufnahme der Beschäftigung erbringt das pädagogische Personal den Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre wiederholt werden und findet daher alle zwei Jahre im Rahmen einer Teamschulung statt. Sollte die Teilnahme an der Teamschulung nicht möglich sein, so wird ein entsprechender Kurs individuell besucht. Eine Liste mit Notrufnummern hängt in jedem Gruppenraum aus. Das Außengelände wird als Spielhof von allen Gruppen genutzt.

Die „Gartenregeln“ sind auf den Kinderschutz ausgerichtet und regeln neben der altersgemäßen Aufsichtspflicht, den Umgang der Kinder untereinander, den Umgang mit Materialien und Spielgeräten, die Nutzung der Funktionsbereiche (beispielweise Ruhezone, Fußballfeld, Bobbycarstrecke) sowie den Umgang mit externen Personen und BesucherInnen, die den Garten betreten oder Personen, die beispielsweise über den Gartenzaun hinweg versuchen Kontakt mit den Kindern aufzunehmen.

Die Schlafsituation der Elementarkinder im Bewegungsraum berücksichtigt insbesondere auch Aspekte in Bezug auf den Kinderschutz. Der Bewegungsraum steht dem Elementarbereich bis 14.30 Uhr zur alleinigen Nutzung zur Verfügung und wird zur Schlafenszeit in einen Schlafrum umgewandelt. Die Matratzen und Bettwäsche werden einheitlich von der Einrichtung gestellt. Jedes Kind hat seine eigene personenbezogene Matratze und Bettwäsche, sowie ein Persönlichkeitsfach für Kleidungsstücke, die für das Schlafen abgelegt werden. Es wird darauf geachtet, dass die Matratzen in ausreichendem Abstand zueinander ausgelegt werden und jedes Kind einen festen Schlafplatz hat. Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet und legen nur ihre Überbekleidung (Pullover, dicke Jeans, Haarreifen etc.) ab.

Die Schlafsituation wird von einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Es wird jederzeit auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder unter Wahrung angemessener Nähe- und Distanz eingegangen. Die MitarbeiterInnen des KinderTagesZentrums wechseln sich mit der Begleitung der Schlafsituation ab und folgen den gemeinsam im Team besprochenen Ritualen. Wenn ein Kind auch nach längerer Zeit nicht einschlafen kann oder früher als die anderen Kinder aufwacht, kann es zu jeder Zeit die Schlafsituation verlassen. PraktikantInnen, ehrenamtliche Helfer und Eltern können sich nicht ohne die Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft im Schlafrum aufhalten. Auch außerhalb der Schlafenszeit gibt es die Möglichkeit für Kinder, ihrem Bedürfnis nach Ruhe oder Schlaf nachzukommen. Die Ausstattung der Gruppenräume bietet entsprechende Möglichkeiten.

6.1 Risikoanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den Gelegenheitsstrukturen aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Einrichtung auseinanderzusetzen. Träger, Leitungen und MitarbeiterInnen unseres KinderTagesZentrum (KITZ) haben dafür Sorge zu tragen, dass die Risikofaktoren für den Kinderschutz

möglichst geringgehalten werden. Sie haben sich daher aktiv und kontinuierlich mit folgenden Risikofaktoren kritisch auseinanderzusetzen:

Risikofaktoren Mitarbeiter	Mögliche Schwierigkeiten	Maßnahmen
Mitarbeiterfürsorge	Fehlende Personalentwicklungsgespräche	Personalentwicklungsgespräche rechtzeitig in die Jahresplanung eintragen
	Fehlende Stellenbeschreibungen	Aufgabenstellungen werden bereits beim Vorstellungsgespräch besprochen; Stellenbeschreibung bei der Einstellung übergeben und erläutern
	Ängste über kritische Äußerungen	Teamgespräche mit einer wertschätzenden offenen Kultur gestalten; Fühlbarometer durch Smileys erfragen in der Teamsitzung; anonyme Abstimmungen schaffen Supervision
	Dienstgespräche die ausfallen (Team- und Leitungsbesprechungen ca. 1,5 Stunden wöchentlich)	Sofort nach einem Ersatztermin schauen
Krankheitsausfälle im Gruppendienst	Bei krankheitsbedingtem Personalmangel zeigen sich schnell Überlastungssymptome	Die MitarbeiterInnen haben einen gemeinsamen Messengerdienst, hier werden ebenfalls Vertretungen für Frühdienst besprochen; Unterstützungen aus anderen Gruppen an bestimmten Tagen fest einplanen; bei mehreren Krankheitsfällen geht auch die Leitung in den Gruppendienst und die KITZ-Fachkraft. Die Leitung ermutigt die MitarbeiterInnen, bei den ersten Anzeichen von Überlastung, diese ehrlich und sofort zu kommunizieren.
Jede*r hat spezifische Bedürfnisse im Team	In den Teamsitzungen werden oft Diskussionen von einzelnen MitarbeiterInnen angestoßen	Die Reflexion der einzelnen Situationen im Team klärt die Leitung beispielsweise in Einzelgesprächen; MitarbeiterInnen können den ganzen Tag Besprechungstermine mit der Leitung in wichtigen Fällen ausmachen.
Überforderung mit Alltagssituationen oder individuellem Kinderverhalten	In unserer Einrichtung haben wir oft sehr viele Problematiken, die die Kinder im Alltag ausleben	Bei einer kontinuierlich gering wirkenden Resilienz sollen Fortbildungsmaßnahmen angesprochen und Lösungsmöglichkeiten eingefordert werden: regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen; kollegiale Beratung; Sensibilisierung des Teams bezüglich einzelner Kinder
Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur	kein klares Statement einzelner in Konfliktsituationen; kein Wahrnehmen der Sichtweise	Fortbildungen in Bezug auf Team und Kommunikation im Team; Sensibilisierung und Stärkung des Personals durch regelmäßig

	des anderen; Kritik wird oft als Angriff gesehen oder nicht als Kritik formuliert; Sprachbarriere zwischen den MitarbeiterInnen und Leitung	stattfindende MitarbeiterInnengespräche und das Angebot der offenen Türe im Büro; Kritik äußern ist nicht nur Leitungsaufgabe, MitarbeiterInnen werden stetig ermutigt Themen in gemeinsamen Teamsitzungen bearbeiten
	Fehlende Selbstreflexion	Reflexionen von Situationen in Groß- und Kleinteams als auch das Üben mit Rollenspielen; Ansprechen von Situationen bei anderen (egal ob negative oder positive Situationen), Feedback üben
mangelndes Wissen um Signale und Symptome von Missbrauch, sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung	MitarbeiterInnen sind auch als Quereinsteiger willkommen	Weiterentwicklung durch Fort- und Weiterbildungen; regelmäßige Teamgespräche begleitet durch kollegiale Fallberatung; offenes Ansprechen von Verdachtsfällen im Team (komisches Bauchgefühl)

Risikofaktoren Räume	Beschreibung	Maßnahmen
Haus	Das KiTZ befindet sich in der Annemarie-Renger-Straße 7, momentan sind sehr viele Bauarbeiten um das Haus herum	Kinder und Eltern werden auf die besondere Situation vorbereitet durch Tür- und Angelgespräche und Elternbriefe, die Kinder in Kinderkonferenzen und Morgenkreisen
Erdgeschoss Eingang	Da die Einrichtung auf Kiga- und Krippenkinder abgestimmt worden ist und wir in dem Haus im Obergeschoß Hortkinder betreuen, müssen die Hortkinder durch den Elementarbereich durchlaufen. Eine Treppe führt in das Obergeschoss zu den Hortkindern. Die Treppe ist mit einem kindgerechtem Trppenschutzgitter verriegelt.	Im Rahmen der Aufsichtspflicht wird darauf geachtet, dass Kinder in der Bring- und Abholsituation nicht unbemerkt mit anderen Eltern aus der Türe gehen können. Der Träger installiert weitere Sicherheitsmaßnahmen: Im Eingangsbereich werden zwei Raumteiler mit Türen eingebaut, so dass eine weitere Barriere zur Eingangstüre und eine weitere Barriere zur Treppe entstehen. Somit kann der Spielflur im EG komplett von den Kindern genutzt werden. Die Leitung, deren Büro sich direkt neben dem Eingang befindet, überwacht immer wieder die Einhaltung der Sicherheitsregeln. Sollte die Leitung nicht vor Ort sein, übernimmt das in Absprache eine KollegIn aus der roten oder blauen Gruppe.
Toiletten Erdgeschoss	Die rote und blaue Gruppe teilen sich ein Bad. Die WC-Anlagen sind durch	Unserem Personal ist es untersagt, in die Toilettenkabine der Kinder hineinzuschauen, außer es wird Hilfe

	Trennwände geschützt. Diese sind jeweils durch ein Schloss verriegelbar, welches die Kinder durch eine Einführung gelernt haben, selbst zu schließen und zu öffnen.	benötigt und die Kinder äußern dies explizit. Die Privatsphäre der Kinder wird immer akzeptiert Die Badtür wird generell nicht verschlossen und steht immer offen; In der Bring- und Abholsituation wird darauf geachtet, dass Erwachsene nicht mit in die Toiletten der Kinder hineingehen.
Gruppenräume Erdgeschoss	Im Erdgeschoss befinden sich 2 Gruppenräume und ein Zwischenraum, der beiden Gruppen einen Zugang ermöglicht	Zwischen der roten Gruppe und der blauen Gruppe gibt es einen Multifunktionsraum, der durch Türen mit den jeweiligen Gruppen verbunden ist, indem die Kinder sich für Spiele oder Mal- und Bastelaktivitäten in Kleingruppen zurückziehen können. Die Türen der Gruppen stehen immer offen, so dass das Personal in Hör- und Sichtweite ist.
Turnraum im EG	Bei Bewegungsbaustellen und gezielten Angeboten werden die Kinder immer durch einen Mitarbeiter begleitet, die Absicherung von Gefahrstellen durchläuft ein 4 Augenprinzip unter den MitarbeiterInnen.	Maximal 5 Hortkinder dürfen diesen in der Freispielzeit auch ohne Begleitung nutzen, die Tür muss dabei aber immer offenstehen Bei Nutzung des Bewegungsraumes in der Freispielzeit werden alle nötigen Gefahrenstellen weggeräumt. - Größere Matten werden an der Wand vor dem Umfallen gesichert.
Küche im EG	Die Industrieinbauküche, das Kühlhaus und das Trockenlager werden ausschließlich von unserem Küchenteam betreten	MA der Küche halten sich an alle notwendigen Hygienemaßnahmen -> siehe Hygieneplan Die Anlieferung von Lebensmitteln erfolgt über einen dafür vorgesehenen separaten Eingang Kinder fahren mit dem pädagogischen Personal die Servierwagen bis zum Kücheneingang
Gruppenräume OG	Im OG befinden sich 4 Gruppenräume mit 2 Multifunktionsräumen. 2 Gruppenräume werden von der grünen Gruppe und gelben Gruppe belegt und die Lernfördergruppe belegt einen Gruppenraum und den Multifunktionsraum, da die Kinder mehr Rückzugsmöglichkeiten benötigen.	Die Gruppenräume erreichen die Kinder durch eine Treppe im Flur. Damit der Tagesablauf im Elementarbereich nicht gestört wird, müssen die Hortkinder aus dem unteren Flurbereich sofort nach oben gehen.

	1 Gruppenraum (ehemals Krippengruppe) wird als Therapieraum genutzt. In unmittelbarer Nähe befinden sich die WC-Anlagen für Erwachsene und BesucherInnen	Da die Therapieräume auch externe Personen betreten, werden diese angewiesen, die Räumlichkeiten sofort aufzusuchen. Im Erdgeschoss werden Schilder angebracht, die zur Wegfindung dienen. Da sich das Leitungsbüro im Erdgeschoss befindet, gibt es hier noch die Möglichkeit nach dem Weg zu fragen.
WC OG	Die 2 WC-Anlagen im Obergeschoss werden aufgeteilt in ein Jungen-WC und ein Mädchen-WC	Die Trennwände werden vom Träger erhöht, damit der Sichtschutz und die Privatsphäre der Kinder gewahrt werden kann.
Spielbalkon OG	Die Hortkinder haben die Möglichkeit auch den überdachten Spiel/Fluchtbalkon zu nutzen	Gegenstände dürfen nicht dauerhaft installiert werden, da der Balkon als Fluchtweg ausgewiesen ist.
Außengelände und Garten	Der Garten ist vom EG und durch eine Treppe vom Balkon aus dem OG erreichbar. Der Spielplatz im Innenhof kann ebenfalls von unseren Hortkindern genutzt werden. Da dieser öffentlich zugänglich ist, werden die Kinder durch eine MitarbeiterIn beaufsichtigt. Es besteht die Gefahr, dass Kinder beim Rutschen kollidieren oder beim Hinauflaufen/ Hinunterlaufen stürzen und sich verletzen Türchen im Gartenzaun zum Innenhof	Beim Barfußlaufen ist besondere Vorsicht geboten -> Gefahr Bienenstich Wasser in den Plantschbecken darf zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sein. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder im Garten immer bekleidet sind Morgens cremen die Eltern die Kinder zuhause ein. Nach dem Mittagsschlaf werden die Kinder mit Sonnencreme eingecremt. Personal verteilt sich immer im Garten, so dass auch Büsche gut einsehbar sind. Der Eckbereich des Gartens wird auch immer durch eine MitarbeiterInnen im Rahmen der Aufsichtspflicht eingesehen. Der Gartenzaun muss an allen Bereichen beaufsichtigt werden. Die Gefahr von Kindern, die über den Zaun klettern und oder andere Personen, die diese von dort aus mitnehmen wollen, kann so unterbunden werden.
Personalraum/ Büroräumlichkeiten im OG	Diese Räume werden ausschließlich von Erwachsenen/ pädagogischen MitarbeiterInnen genutzt	Sollten Elterngespräche oder sonstige Gespräche in diesen Räumen geführt werden, muss auf den Fluchtweg hingewiesen werden

7. Impressum

Herausgeber: SOS-Kinderdorf München, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Familien- und Kindertageszentrum Neuaubing, Annemarie-Renger-Straße 7, 81248 München
Druck: SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München

Die Teilkonzeption und alle darin veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede durch das Urhebergesetz nicht ausdrücklich genehmigte Nutzung oder Verwertung bedarf der Einwilligung des Herausgebers. Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet. Namen und Abbildungen können aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen verändert worden sein. ©SOS-Kinderdorf e.V., 2025

8. Anlagen

Anlage 1: Handlungsschema „Kinderschutz“ für das KinderTagesZentrum

Dokumentation 1: Kinderschutz-Bogen im KinderTagesZentrum

Dokumentation 2: Interne Gefährdungseinschätzung

Dokumentation 3: Ergebnisprotokoll der internen Gefährdungseinschätzung mit Handlungsmaximen

Dokumentationsbogen 4: Vereinbarung bei Elterngesprächen

Anlage 2: TäterInnenstrategien

Anlage 3: Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

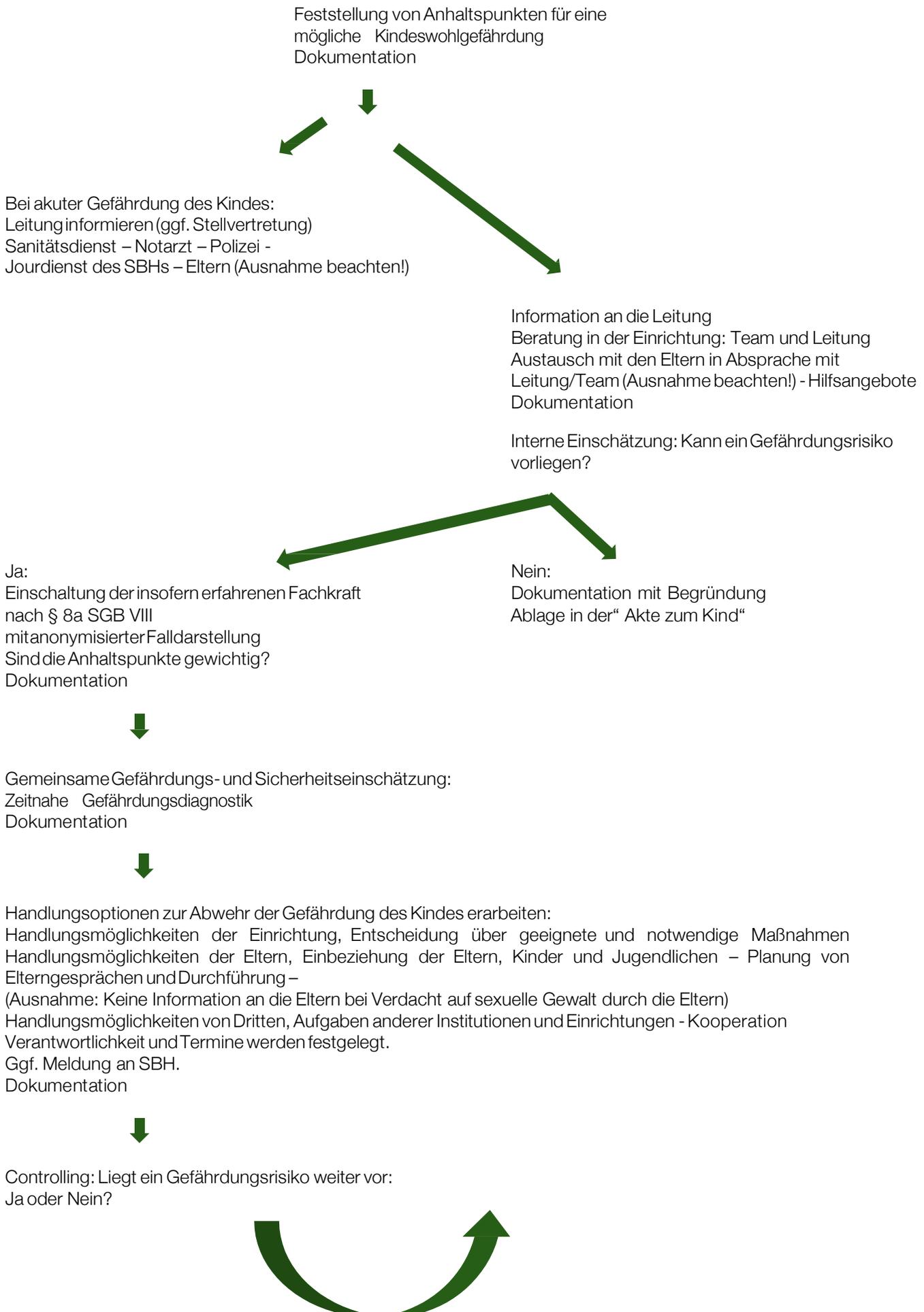
Anlage 4: Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“

Anlage 5: Aushang-Kontaktdaten-RBS-KITA-FT

Anlage 6: Flucht- und Rettungswege

Anlage 7: Notfallnummern

Anlage 1: Handlungsschema „Kinderschutz“ für das KinderTagesZentrum



Dokumentation 1: Kinderschutz-Bogen im KinderTagesZentrum

Kind(Vorname, Nachname):.....

geb.:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Gruppe:

Fachkraft:

Beschreibung des beobachteten Sachverhaltes:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Dokumentation 2:
Interne Gefährdungseinschätzung

Eltern	Kind	Hypothesen	Hilfeplanung	Kooperation
Was tun sie Schädliches?	Wasbrauchtes? (Alter, Entwicklung)	Was hindert die Eltern für das Wohl des Kindes zu sorgen?	Problemakzeptanz Problemkongruenz der Eltern (Erziehungsfähigkeit)	mit den Eltern (Elterngespräche, Vereinbarung)
Was unterlassen sie?	Folgen: Beeinträchtigung des Kindes	Stärken und Ressourcen der Eltern, an denen die Hilfe ansetzen kann	Berücksichtigung von Risikofaktoren	Ggf. mit den Fachteams anderer Einrichtungen und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Achtung:	Verdachtsabklärung bei Verdacht auf sexuelle Gewalt am Kind		Jenach Fallkonstellation keine Zusammenarbeit mit den Eltern	Absprache

(Leitfaden nach Dr. Kindler)

Dokumentation 3:
Ergebnisprotokoll der internen Gefährdungseinschätzung mit Handlungsmaximen

Kind (Vorname, Nachname):.....

geb.:

Eltern/Personensorgeberechtigte:

Gruppe:

Interne Gefährdungseinschätzung

am:

Leitung:

Team:

Sachstand:

Anhaltspunkte:

Risikofaktoren:

Handlungsschritte:

.....
(Datum)

.....
(Unterschriften)

Dokumentationsbogen 4: Vereinbarung bei Elterngesprächen

(in Ergänzung zu Protokoll-Elterngespräch)

Die Eltern,(Namen)

von(Name Kind)

verpflichtensich, folgende

Hilfsmaßnahmen

.....
.....
.....

und Handlungsschritte wie folgt

.....
.....

am

zubeginnen.

Das KinderTagesZentrum wird Unterstützungsangebote
für das Kind und für die Eltern wie folgt anbieten und durchführen:

.....
.....
.....

Termin für das nächste Elterngespräch ist am:

.....

.....

(Datum)

.....

(Eltern)

.....

(KinderTagesZentrum)

Anlage 2: TäterInnenstrategien

(evtl. zu Basiswissen Kinderschutz)

- Gezielte Auswahl der Opfer
- Groomingphase – Vertrauensbildung von Seiten des Täters, der Täterin
- Sonderstellung – Der Täter, die Täterin schafft eine besondere Beziehung
- Gezielte Vernebelung der Wahrnehmung der Umwelt –
- Übergehen, bzw. Ignorieren des Widerstandes des Kindes
- Redeverbot: „Das ist unser Geheimnis“
- Mitschuld durch das Kind: „Du wolltest es auch“ „Weil Du nicht brav warst, musste ich Dich schlagen“, – Täter/Täterin droht mit Konsequenzen für das Kind, für die Familie, für die Gruppe.

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA
- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

SOS-Kinderdorf e.V. Hans-Stützle-Str. 20, 81249 München

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

SOS-Kindertageszentrum Neuaubing

Annemarie-Renger-Str. 7, 81249 München

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.
- (2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.

- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
- Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
- Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
- Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
- Kenntnisse über die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz und

- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei und
 - Persönliche Eignung, insbesondere
 - Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.
- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.
- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
 - zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
 - zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
 - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des

² Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

³ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen. ⁴ Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.

- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
- beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,

- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.
- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten

Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 15 Abs. 1 GDPR (früher Art 14 Abs. 6 GDVG) wird hingewiesen⁴.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k 184l, 201a Abs.3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.
- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt, wenn nötig, eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

⁴ Art. 15 Absatz 1 GDG: Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personen-bezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
 - „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den Träger:

München, 17.04.2025

i.V. 

Dr. Michael Balk
Gesamtleitung
SOS-Kinderdorf München

Für das Referat für Bildung und Sport:



München,
Margit Braun
Geschäftsbereichsleitung KITA
Referat für Bildung und Sport
Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁵

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,

⁵ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

Für die Kindertageseinrichtung:

München, 22.04.2025

i.V. 

Tanja Spieß
Bereichsleitung
SOS-Kinderdorf München

Für das Stadtjugendamt:



München,
Esther Maffei
Stadtjugendamtsleitung

- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht 1 eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 2

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebounden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.

Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.

Anlage 3

Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII **(Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)**

(Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013)

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Drei wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EUStaaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).

Die Vorschrift des § 72a SGB VIII ist wie folgt strukturiert:

- Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden (vgl. hierzu Fachliche Empfehlungen Punkt A).
- Durch die Absätze 2 und 4 wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den

Trägern der freien Jugendhilfe bzw. Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen, die sich auf sämtliche Personen beziehen, die für diese tätig werden (vgl. hierzu Fachliche Empfehlungen Punkt B).

- § 72a Abs. 5 SGB VIII enthält datenschutzrechtliche Regelungen.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Hierbei geht es jedoch nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements sollen in bestimmten, gesetzlich beschriebenen Konstellationen Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Hier knüpft der Gesetzgeber neben dem Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich an das mit dem unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen potenziell erhöhte Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten an.

In bestimmten Bereichen bedarf es dabei einer qualifizierten Betrachtung. So ist beispielsweise das ehrenamtliche Tätigwerden selbst noch minderjähriger junger Menschen im Bereich der Jugendarbeit nicht nur ehrenamtliches Engagement für Andere, sondern gleichzeitig pädagogische Methode zur Förderung der eigenen Persönlichkeitsentwicklung (§ 1 SGB VIII). Dieses Engagement soll nicht durch zusätzliche Hindernisse bzw. bürokratische Formalien erschwert werden.

Der Gesetzgeber sieht bewusst davon ab, abschließend zu regeln, in welchen Einzelfällen Führungszeugnisse vorzulegen sind. Diese Beurteilung im Einzelfall ist für den Bereich der Ehren- und Nebenamtlichen auf die örtliche Ebene delegiert. Der Gesetzgeber formuliert in den Absätzen 3 und 4 des § 72a SGB VIII jedoch Rahmenvorgaben, die ihrerseits durch den überörtlichen Jugendhilfeträger im Lichte der Zielsetzung des Gesetzes ausfüllungsbedürftig sind.

Dieser Herausforderung, den gesetzlichen Rahmen für die Praxis der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vor Ort zu konkretisieren, stellt sich der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss mit den vorliegenden Fachlichen Empfehlungen.

A. Verfahren beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, § 72a Abs. 1, 3 SGB VIII

I. Hauptberufliche/Nebenberufliche, § 72a Abs. 1 SGB VIII

1. Personenkreis

1.1 Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich und nebenberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, denen das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) oder Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) erteilt, oder die es für Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) oder Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) vermittelt.

1.2 Es ist erforderlich, die Überprüfung bei sämtlichen Beschäftigten vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst auch z. B. Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte etc.

1.3 Personen, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls vom Zweck der Norm mit erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

1.4 Ebenfalls von der Intention des § 72a SGB VIII erfasst werden Personen im Freiwilligendienst sowie Personen, die über SGB II-Maßnahmen in der Jugendhilfe tätig sind.

2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (FZ)

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Person die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30a BZRG verlangt. Für die Beantragung wird eine schriftliche Aufforderung des künftigen Arbeitgebers gem. § 30a Abs. 2 BZRG benötigt (siehe Muster unter Punkt C. IV.). Die Kosten des FZ sind von der Person als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

3. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG zu beantragen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen. Die Kostenerstattung ist in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach § 72a SGB VIII durch den öffentlichen Träger begründet.

4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes

Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls kann zur Erhöhung des Präventionseffekts auch überlegt werden, nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchzuführen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Sinne von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes FZ nach § 30a BZRG anzufordern.

5. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Bei Einstellungen, die vor Inkrafttreten des § 72a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 ohne Vorlage eines erweiterten FZ erfolgt sind, ist diese alsbald nachzuholen.

6. Regelung für Vollzeit- und Tagespflege nach dem SGB VIII

6.1 Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 44 SGB VIII

6.1.1 Personenkreis

Erweiterte FZ sind von Pflegepersonen, an die Kinder vermittelt werden sollen, anzufordern bzw. vor Erteilung der Pflegeerlaubnis einzusehen. Ebenso soll von anderen im Haushalt lebenden volljährigen Personen die Vorlage eines erweiterten FZ verlangt werden. Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten FZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (siehe Muster unter Punkt C. IV.).

6.1.2 Verfahren bei neu gewonnenen Pflegepersonen

Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen ein erweitertes FZ an.

6.1.3 Verfahren bei bereits tätigen Pflegepersonen

Von bereits tätigen Pflegepersonen werden erweiterte FZ angefordert, sofern dies bei der Ersteinigungsprüfung nicht bereits geschehen ist.

6.1.4 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Von den unter 6.1.1 genannten Personen soll regelmäßig alle fünf Jahre ein erweitertes FZ angefordert werden.

6.1.5 Kostentragung

Die Erteilung eines FZ ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Für Pflegeeltern einschließlich deren Angehörigen ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (siehe Muster unter Punkt C. IV.).

6.2 Kindertagespflege gemäß §§ 23, 43 SGB VIII

6.2.1 Personenkreis

Das Jugendamt ist verpflichtet, sich von der Pflegeperson vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ein erweitertes FZ vorlegen zu lassen.

Wenn andere im Haushalt lebende volljährige Personen während der Tagesbetreuungszeit regelmäßig anwesend sind, soll auch von diesen Personen die Vorlage eines erweiterten FZ verlangt werden. Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten FZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (siehe Muster unter Punkt C. IV.).

6.2.2 Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Vor jeder Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist die Vorlage eines erweiterten FZ zu verlangen. Gibt es jedoch im Laufe der Tätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Pflegeperson im Sinne von § 72a SGB VIII, so wird von der betreffenden Person ein FZ verlangt bzw. nach § 31 BZRG angefordert.

6.2.3 Erlaubnisfreie Tagespflege

In den Fällen der erlaubnisfreien Tagespflege ist bei deren Vermittlung durch das Jugendamt und in der Folge alle fünf Jahre ein erweitertes FZ anzufordern.

6.2.4 Kostentragung

Die mögliche Gebührenbefreiung gilt nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz nicht für Tagespflegepersonen. Sie haben die Gebühr von derzeit 13,- € grundsätzlich selbst zu tragen. Es wird empfohlen, die Gebühren auf Antrag zu übernehmen.

II. Neben-/Ehrenamtliche, § 72a Abs. 3 SGB VIII

1. Personenkreis

§ 72a Abs. 3 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche in Verantwortung des öffentlichen Trägers tätig werden und nicht Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 sind.

Unabhängig von der Bezeichnung erfassen die Absätze 3 bis 5 alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

2. Erfasste Tätigkeiten

Der öffentliche Träger entscheidet nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts, welche Tätigkeiten nur nach Einsichtnahme in das erweiterte FZ wahrgenommen werden dürfen.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen

Vertrauensverhältnissen Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

2.1 Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

2.2 Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

2.3 Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. Einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

3. Datenschutz, § 72a Abs. 5 SGB VIII

Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 5 S. 1, 2 SGB VIII darf bei Personen, die nicht einschlägig vorbestraft und damit nicht gemäß § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen sind, lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte FZ zwecks Erhebung der erforderlichen Daten erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, dürfen nicht gespeichert (notiert) werden, da diese Daten nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der anvisierten Tätigkeit dienen.

Die Träger haben damit allein die Befugnis zur Speicherung des Datums der Wiedervorlage des erweiterten FZ, da ohne dieses Datum eine Anforderung des FZ in regelmäßigen Abständen nicht möglich ist (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Im Ergebnis können die Träger keinen aktenkundigen Nachweis über die Erhebung der nach Satz 1 erforderlichen Daten führen. Aus der Speicherung des Datums der Wiedervorlage ergibt sich allein im Umkehrschluss, dass das erweiterte FZ eingesehen und wann es ausgestellt wurde sowie keine relevanten Vorstrafen enthält. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und führt zu erheblichen Haftungsrisiken der Träger.

Des Weiteren dienen die nach Satz 1 erhobenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen Aufgaben nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII wahrnehmen. Sowohl die Erhebung als auch die Speicherung der Daten erfolgen zu diesem Zweck. Die schutzwürdigen Interessen des Bewerbers sind durch eine Datenspeicherung in vergleichbarer Weise betroffen, unabhängig davon, ob die zur Beurteilung der Eignung erforderlichen Daten unmittelbar oder mittelbar der Akte des Trägers entnommen werden können.

Darüber hinaus ist bei enger Orientierung am Wortlaut der Vorschrift der Anwendungsbereich des § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII fraglich. Danach sind die (Anm.: nach S. 2 gespeicherten) Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Da bei einschlägiger Verurteilung keine Tätigkeit ausgeübt

werden darf, sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich zu löschen. Im Falle einer rechtswidrigen Speicherung sind die Daten ebenfalls (unverzüglich) zu löschen (vgl. § 84 Abs. 2 S. 1 SGB X, Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG, § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Bei enger Auslegung des Satzes 2 ist folglich nicht ersichtlich, welche Daten der Löschungsfrist nach Satz 5 unterliegen.

Die Gesetzesbegründung trifft zu dieser Problematik keine Aussage.

Im Sinne einer rechtsstaatlichen und dem Normzweck entsprechenden Anwendung des § 72a Abs. 5 SGB VIII empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss daher folgende Handhabung:

Die nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten dürfen unabhängig von einer einschlägigen Verurteilung des Bewerbers zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des § 72a Abs. 3, 4 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII innerhalb der Fristen des § 72a Abs. 5 S. 4, 5 SGB VIII gespeichert werden.

Ergänzung zu § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII (Frist zur Löschung von gespeicherten Daten):

Da sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und u. U. mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/ nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

4. Kostenbefreiung

Die Personen benötigen zur Beantragung des erweiterten FZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG (siehe Muster unter Punkt C. IV.). Die Erteilung eines FZ ist zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Für ehrenamtlich Tätige ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz jedoch gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (siehe Antrag unter Punkt C. III.).

B. Verfahren beim Träger der freien Jugendhilfe und beim Vormundschaftsverein, § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

I. Allgemeines

1. In der Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 72a SGB VIII enthält ein Instrument zur Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages als Aufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger und der Vormundschaftsvereine an dieser Aufgabe. Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger soll das Jugendamt durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag entsprechend § 72a Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen. Bei den Vormundschaftsvereinen stellt das Bayerische Landesjugendamt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 54 SGB VIII i. V. m. Art. 60 AGSG sicher, dass diese unter ihrer Verantwortung keine Personen beschäftigen, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG vom 1.3.2010). Zu diesem Zweck geben die Vereine Selbstverpflichtungserklärungen ab.

2. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. die Vereinbarungen sind nicht für jede einzelne Leistung/Maßnahme abzuschließen, sondern pauschal.

3. Soweit mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. bestehen oder abgeschlossen werden, sollen die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII regelhaft in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden. Es wird empfohlen, Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII zusammenzufassen.
4. Erfolgt die Finanzierung der Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII), sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.
5. Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 2, 3 AGSG sowie die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften nach § 54 SGB VIII i. V. m. Art. 60 AGSG setzen die Übernahme der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII zwingend voraus.

II. Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

1. Gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII sind die Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe zu schließen.

Die sachliche Zuständigkeit des öffentlichen Trägers für den Abschluss der Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 85 SGB VIII i. V. m. Art. 15 AGSG. Maßgeblich ist daher, ob die Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) bzw. anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) in die Zuständigkeit der Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtliche Träger fallen bzw. aus entsprechenden öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Sowohl im Bereich der kommunalen Jugendarbeit kreisangehöriger Gemeinden (Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG) als auch für die Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung ist der örtliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen sachlich zuständig. Im Anwendungsbereich des § 72a Abs. 4 SGB VIII erscheint problematisch, dass der jeweils zuständige öffentliche Träger in der Regel nicht über alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen, die durch freie Träger oder auch kreisangehörige Gemeinden erbracht werden, informiert sein wird. Es wird daher empfohlen, dass die öffentlichen Träger mit den freien Trägern und kreisangehörigen Gemeinden ein Verfahren zur Information des zuständigen örtlichen Trägers entwickeln, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Zudem sollte für den Fall einer Mischfinanzierung aus Mitteln der Jugendhilfe verschiedener öffentlicher Träger vereinbart werden, dass jeweils nur mit einem öffentlichen Träger die Vereinbarung zu schließen ist und von den mitfinanzierenden Trägern anerkannt wird.

2. Örtlich zuständig ist der öffentliche Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich der freie Träger, der dem Anwendungsbereich des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII unterfällt, seinen Sitz hat (vgl. § 78e Abs. 1 SGB VIII). Ist ein Sitz nicht vorhanden, sollte auf den Schwerpunkt der Tätigkeit des freien Trägers abgestellt werden. Bei überörtlicher Tätigkeit des freien Trägers sollte eine Vereinbarung über die Anerkennung der mit dem zuständigen öffentlichen Träger geschlossenen Vereinbarung durch die ebenfalls betroffenen öffentlichen Träger getroffen werden.

III. Hauptberufliche/Nebenberufliche, § 72a Abs. 2 SGB VIII

1. Personenkreis

- 1.1 Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich und nebenberuflich tätig sind und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

1.2 Es ist erforderlich, die Überprüfung bei sämtlichen Beschäftigten vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst auch z. B. Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte etc.

1.3 Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte des freien Trägers zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls vom Zweck der Norm mit erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

1.4 Dem Schutzzweck des § 72a SGB VIII entsprechend sind auch haupt- bzw. nebenberufliche Mitarbeiter des Vormundschaftsvereins (§ 54 SGB VIII) von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten FZ umfasst. Ebenfalls von der Intention des § 72a SGB VIII erfasst werden Personen im Freiwilligendienst sowie Personen, die über SGB II-Maßnahmen in der Jugendhilfe tätig sind.

2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Person die Vorlage eines erweiterten FZ nach § 30a BZRG verlangt. Für die Beantragung wird eine schriftliche Aufforderung des künftigen Arbeitgebers gem. § 30a Abs. 2 BZRG benötigt (siehe Muster unter Punkt C. IV.). Die Kosten des FZ sind von der Person als Teil der Bewerbungskosten selbst zu tragen.

3. Verfahren nach Fünf-Jahreszeitraum

Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG zu beantragen. Im laufenden Arbeitsverhältnis sind die Kosten vom Arbeitgeber zu erstatten.

4. Verkürzung des Fünf-Jahreszeitraumes

Auf eine konkrete zeitliche Vorgabe wurde in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet. Gründe, den Fünf-Jahreszeitraum zu verkürzen, können z. B. Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen sein. Gegebenenfalls kann zur Erhöhung des Präventionseffekts auch überlegt werden, nach dem Zufallsprinzip Stichproben innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums durchzuführen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Sinne von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung ein erweitertes FZ nach § 30a BZRG anzufordern.

5. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Bei Einstellungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 72a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 ohne Vorlage eines erweiterten FZ erfolgt sind, ist dies alsbald nachzuholen.

6. Kostentragung

Die Kostentragung für das erweiterte FZ ist im Rahmen der Vereinbarung zu regeln.

IV. Nebenamtliche/Ehrenamtliche, § 72a Abs. 4 SGB VIII

1. Personenkreis

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche unter Verantwortung eines freien Trägers oder eines Vormundschaftsvereins (§ 54 SGB VIII) tätig werden und nicht Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 sind.

Unabhängig von der Bezeichnung erfasst Absatz 4 alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen oder

Vereinsvormundschaften und/oder Pflegschaften führen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

2. Erfasste Tätigkeiten

In Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern bzw. Vormundschaftsvereinen ist zu regeln, welche Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts nur nach Einsichtnahme in das erweiterte FZ wahrgenommen werden dürfen.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen

Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe oder bei der Führung von Vereinsvormundschaften und/oder Pflegschaften sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann. Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

2.1 Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

2.2 Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren

Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

2.3 Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

3. Datenschutz, § 72a Abs. 5 SGB VIII

Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 5 S. 1, 2 SGB VIII darf bei Personen, die nicht einschlägig vorbestraft und damit nicht gemäß § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen sind, lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte FZ zwecks Erhebung der erforderlichen Daten erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, dürfen nicht gespeichert (notiert) werden, da diese Daten nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der anvisierten Tätigkeit dienen.

Die Träger bzw. Vormundschaftsvereine haben damit allein die Befugnis zur Speicherung des Datums der Wiedervorlage des erweiterten FZ, da ohne dieses Datum eine Anforderung des FZ in regelmäßigen Abständen nicht möglich ist (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Im Ergebnis können die Träger bzw. Vormundschaftsvereine keinen aktenkundigen Nachweis über die Erhebung der nach Satz 1 erforderlichen Daten führen. Aus der Speicherung des Datums der Wiedervorlage ergibt sich allein im Umkehrschluss, dass das erweiterte FZ eingesehen und wann es ausgestellt wurde sowie keine relevanten Vorstrafen enthält. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und führt zu erheblichen Haftungsrisiken der Träger bzw. Vormundschaftsvereine.

Des Weiteren dienen die nach Satz 1 erhobenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen Aufgaben nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII wahrnehmen. Sowohl die Erhebung als auch die Speicherung der Daten erfolgen zu diesem Zweck. Die schutzwürdigen Interessen des Bewerbers sind durch eine Datenspeicherung in vergleichbarer Weise betroffen, unabhängig davon, ob die zur Beurteilung der Eignung erforderlichen Daten unmittelbar oder mittelbar der Akte des Trägers bzw. Vormundschaftsvereins entnommen werden können.

Darüber hinaus ist bei enger Orientierung am Wortlaut der Vorschrift der Anwendungsbereich des § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII fraglich. Danach sind die (Anm.: nach S. 2 gespeicherten) Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Da bei einschlägiger Verurteilung keine Tätigkeit ausgeübt werden darf, sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich zu löschen. Im Falle einer rechtswidrigen Speicherung sind die Daten ebenfalls (unverzüglich) zu löschen (vgl. § 84 Abs. 2 S. 1 SGB X, Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG, § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Bei enger Auslegung des Satzes 2 ist folglich nicht ersichtlich, welche Daten der Lösungsfrist nach Satz 5 unterliegen.

Die Gesetzesbegründung trifft zu dieser Problematik keine Aussage.

Im Sinne einer rechtsstaatlichen und dem Normzweck entsprechenden Anwendung des § 72a Abs. 5 SGB VIII empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss daher folgende Handhabung:

Die nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten dürfen unabhängig von einer einschlägigen Verurteilung des Bewerbers zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des § 72a Abs. 3, 4 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII innerhalb der Fristen des § 72a Abs. 5 S. 4, 5 SGB VIII gespeichert werden.

Ergänzung zu § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII (Frist zur Löschung von gespeicherten Daten):

Da sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und u. U. mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/ nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger bzw. Vormundschaftsverein einzuholen.

4. Kostenbefreiung

Die Erteilung eines FZ ist zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Für ehrenamtlich Tätige ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz jedoch gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (siehe Antrag unter C. III.).

V. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe nach § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Mustervereinbarung

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> -<Bezeichnung des Jugendamts> im Folgenden "Jugendamt" und

<Bezeichnung des Trägers> im Folgenden "Träger" schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

- (1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).
- (2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

- (a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist. Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

C. Anlagen

I. Gesetzestext

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k 184l, 201a Abs.3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176e Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 und 178 Tatbestände der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184e Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184f und 184g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs.3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub

- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

III. Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis siehe Formular im Internet unter:

[http://www.bundesjustizamt.de/cln_339/nn_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehr enbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf](http://www.bundesjustizamt.de/cln_339/nn_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehr%20enbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf)

IV. Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass [Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe] gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflugschaften führen), durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr, geboren am
..... in,

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

.....

Datum, Ort

.....

Unterschrift des Trägers

V. Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII Die

Person:

- ist bei dem Träger der öffentlichen (Abs. 1) oder freien Jugendhilfe (Abs. 2) beschäftigt oder wurde vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt (Abs. 1) und
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Die Einsichtnahme in das erweiterte

Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs.

1 oder 2 SGB VIII stets erforderlich.

ja

Die Person:

- ist ehren- oder nebenamtlich tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

Ja

Gem. § 72a Abs. 3 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten

Tätigkeit mittels der Kriterien unter A.II.2. der Fachlichen Empfehlungen. Die Person:

- ist ehren- oder nebenamtlich tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe tätig,
- erbringt durch öffentliche Mittel finanzierte Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder erfüllt andere Aufgaben (§§ 42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII) und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen. Gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten

Tätigkeit mittels der Kriterien unter B.IV.2. der Fachlichen Empfehlungen.

ja

ja

Die Person:

- ist bei einem Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII beschäftigt (Abs. 2) oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig (Abs. 4),
- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr,
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Absatz 4). Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs.

2, 4 SGB VIII erforderlich.

Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG.

ja

Anlage 4: Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“

Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a/b SGB VIII, § 4 KKG

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) können unter den unten aufgeführten Kontaktdaten erreicht werden. Es besteht keine regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes oder der Eltern, noch den Standort der anfragenden Einrichtung).

Regionale Erziehungsberatungsstellen

Stadtbezirke 1,2 und 3: Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt
Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum Münchene.V.)
Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München
eb@ebz-muenchen.de, Tel.590 48 130, Fax 590 48 190

Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt - Lehel, Bogenhausen Psychologische
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Unsöldstraße 15,
80538 München
erziehungsberatung@kjf-muenchen.de, Tel.2193793-0, Fax 21949499

Stadtbezirke 4 und 12: Schwabing-West, Schwabing – Freimann
Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Aachener Straße 11, 80804 München
beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de, Tel.233-83050, Fax 233-83051

Stadtbezirk 5: Au – Haidhausen
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kirchenstraße 88, 81675 München
team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de, Tel.488 826, Fax 489 986 21

Stadtbezirke 6,7 und 20, südl. der Autobahn Lindau: Sendling, Sendling-Westpark, Groß-/Neuhadern
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Hansastraße 136, 81373 München
eb-sendling@caritasmuenchen.de, Tel.710 48 10, Fax 710 48 111

Stadtbezirke 8, 25 und 20, nördl. der Autobahn Lindau:
Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau Städt.
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Westendstraße 193, 80686 München
beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de, Tel.233-49697, Fax 233-497 01

Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen - Nymphenburg, Moosach Städt.
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Dantestraße 27,
80637 München
beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de, Tel.159 897 0, Fax 159 897 -18

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Milbertshofen Lebens-
und Erziehungsberatung Milbertshofen
Georgenschwaigstraße 27, 1. St., 80807 München
lebens-erziehungsberatung@awo-muenchen.de, Tel.356 515 03, Fax 356 517 49

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Harthof, Am Hart
Beratung am Harthof
Neuherbergstraße 106, 80937 München
verwaltung@beratung-am-harthof.de, Tel.225 436, Fax 221 841

Stadtbezirke 14 und 15: Berg am Laim, Trudering-Riem
SOS-Beratungs- und Familienzentrum
St.-Michael-Straße 7, 81673 München
bz-muenchen@sos-kinderdorf.de Tel.089-2170 379-510

Stadtbezirk 16: Ramersdorf – Perlach
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle in Ramersdorf (Ev. Beratungszentrum Münchene.V.)
Echardingerstraße 63, 81671 München
eb.ramersdorf@ebz-muenchen.de, Tel.590 48-230, Fax 590 48-290

Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien Perlach Lüdersstraße
10, 81737 München,
eb-perlach@caritasmuenchen.de, Tel. 678 202 24, Fax 678 202 15

Stadtbezirke 17 und 18: Obergiesing, Untergiesing - Harlaching - Städt.
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Oberbiburger
Straße 49, 81547 München
beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de, Tel.233-35959, Fax 233-35950

Stadtbezirk 19: Thalkirchen - Obersendling - Fürstenried - Forstenried – Solln
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Königswieserstraße 12, 81475 München
eb-neuforsten@caritasmuenchen.de, Tel.755 92 50, Fax 745 595 11

Stadtbezirke 21 und 23: Pasing - Obermenzing, Allach – Untermenzing
Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Hillernstraße
1, 81241 München
beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de, Tel.546736-0, Fax 546736-38

Stadtbezirk 22: Aubing - Lochhausen – Langwied
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche pro familia e.V.
Bodenseestraße 226, 81243 München
muenchen-neuaubing@profamilia.de, Tel.897 673 0, Fax 897 673 73

Stadtbezirk 24: Feldmoching – Hasenberg
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
Riemerschmidstraße 16, 80933 München
eb@diakonie-hasenberg.de, Tel.312 096-52, Fax 312 096-51

Überregionale Beratungsstellen

Beratung zum Kinderschutz – Stadtjugendamt München
Luitpoldstraße 3, 80335 München
beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de, Tel.233-49999, Fax 233-9894 9999

Erziehungsberatung der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern (IKG)
Schwerpunkt: Beratung russischsprachiger Familien Lindwurmstraße
109, 80337 München
eb@ikg-muenchen.de, Tel.200 617 0 -11 bzw. -16, Fax 200 617 019

HuG - Beratung für Menschen mit Hörbehinderung und deren Angehörige
Schwerpunkt: Institutionen mit Spezialisierung Hörbehinderung Landwehrstraße
15 Rgb., 80336 München
hug@ebz-muenchen.de, Tel.590 481 80, SMS: 0172-858 584 6, Fax: 590 481 79

IMMA (Schwerpunkte sexuelle und häusliche Gewalt) Beratungsstelle
für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V. Jahnstraße 38, 80469
München
beratungsstelle@imma.de, Tel.260 75 31, Fax 269 491 34

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind
Landwehrstraße 34, 80336 München
mail@kibs.de, Tel.231 716 9120, Fax 231 716 9119

Kinderschutz Zentrum - Beratung und Hilfen für Eltern und Kinder bei Gewalt
Kapuzinerstraße 9, Innenhof/Aufgang D, 80337 München
kischuz@dkbs-muc.de, Tel.555 356, Fax 550 295 62

Madhouse gemeinnützige GmbH
Familien-, Ehe- und Erziehungsberatung für Sinti und Roma
Landwehrstraße 43, 80336 München
info@madhouse-munich.com, Tel.716 722 2 500, Fax 716 722 2 599

PIBS
Psycholog. Information und Beratung für Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte im Ev. Beratungszentrum München e.V.
Echardingerstraße 63, 81671 München
pibs@ebz-muenchen.de, Tel.59048-270, Fax 59048-290

Referat für Bildung und Sport, Abteilung Fachberatung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen Beratung für
Kindertageseinrichtungen/Tagesheime, Schwerpunkt: Kindertageseinrichtungen des städt. Trägers
Landsbergerstraße 30, 80339 München
fb.kita.rbs@muenchen.de, Tel.233-8 46 66, Fax 233-8 46 39



Koordination und Aufsicht Freie Träger Sachgebiet
Aufsicht
RBS-KITA-FT-A

Kontakt Daten bei Kindswohlgefährdung

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von
Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger Landsbergerstraße
30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat/Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745

Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

ENTWURF FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



Legende

Standort	Notausgang	Notausstieg	Feuerlöscher	Treppe
Fluchtweg	Richtungsangabe	Erste Hilfe	Brandmelder, manuell HAUSALARM!	Sammelstelle

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- Brand melden**
 - Hausalarm betätigen **und** Telefon: **(0)112**
 - Wo brennt es?
 - Was brennt?
 - Wie viel brennt?
 - Welche Gefahren?
 - Warten auf Rückfragen!
- In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Anweisungen beachten
- Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher benutzen
 - Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

- Unfall melden**
 - Telefon: **(0)112**
 - Wo ist es geschehen?
 - Was ist geschehen?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Verletzungen?
 - Warten auf Rückfragen!
- Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgen der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schaulustige entfernen

Übersichtsplan

Objekt: Kindertagesstätte
Annemarie-Renger-Straße 7, 81248 München

Plan-ersteller: K33 Riedner Wagner Gerhardinger
Architekten PartGmbH
Kaiserstraße 33, 80801 München

Stand: 15.04.2025

Plan-Nr.: E.01

K33

ENTWURF FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



Legende

	Standort		Notausgang		Notausstieg		Feuerlöscher		Treppe
	Fluchtweg		Richtungsangabe		Erste Hilfe		Brandmelder, manuell HAUSALARM!		Sammelstelle

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- Brand melden**
 - Hausalarm betätigen und **Telefon: (0)112**
 - Wo brennt es?
 - Was brennt?
 - Wie viel brennt?
 - Welche Gefahren?
 - Warten auf Rückfragen!
- In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Anweisungen beachten
- Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher benutzen
 - Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

- Unfall melden**
 - Telefon: (0)112**
 - Wo ist es geschehen?
 - Was ist geschehen?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Verletzungen?
 - Warten auf Rückfragen!
- Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgen der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schaulustige entfernen

Übersichtsplan

Objekt: Kindertagesstätte
Annemarie-Renger-Straße 7, 81248 München

Plan-ersteller: K33 Riedner Wagner Gerhardinger
Architekten PartGmbH
Kaiserstraße 33, 80801 München

Stand: 15.04.2025

Plan-Nr.: E.02

K33

ENTWURF FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



Legende

Standort	Notausgang	Notausstieg	Feuerlöscher	Treppe
Fluchtweg	Richtungsangabe	Erste Hilfe	Brandmelder, manuell HAUSALARM!	Sammelstelle

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- Brand melden**
 - Hausalarm betätigen **und** **Telefon: (0)112**
 - Wo brennt es?
 - Was brennt?
 - Wie viel brennt?
 - Welche Gefahren?
 - Warten auf Rückfragen!
- In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Anweisungen beachten
- Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher benutzen
 - Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

- Unfall melden**
 - Telefon: (0)112**
 - Wo ist es geschehen?
 - Was ist geschehen?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Verletzungen?
 - Warten auf Rückfragen!
- Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgen der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schaulustige entfernen

Übersichtsplan

Objekt: Kindertagesstätte
Annemarie-Renger-Straße 7, 81248 München

Plan-ersteller: K33 Riedner Wagner Gerhardinger
Architekten PartGmbH
Kaiserstraße 33, 80801 München

Stand: 15.04.2025

Plan-Nr.: E.03

K33

ENTWURF FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

1. Obergeschoss



Legende

- Standort
- Fluchtweg
- Notausgang
- Richtungsangabe
- Feuerlöscher
- Brandmelder, manuell HAUSALARM!
- Treppe
- Sammelstelle

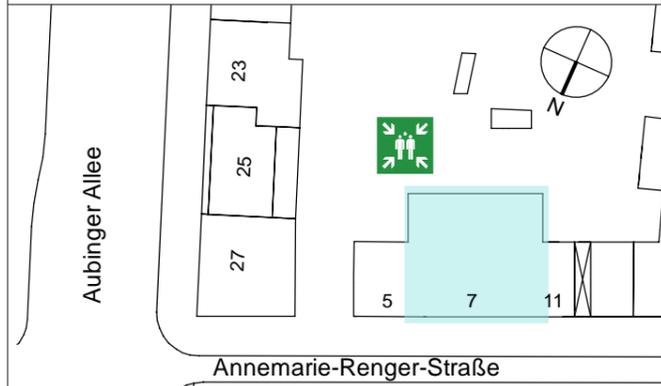
Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

- 1. Brand melden** Hausalarm betätigen und **Telefon: (0)112**
Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!
- 2. In Sicherheit bringen**
 Gefährdete Personen mitnehmen
 Türen schließen
 Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 Aufzug nicht benutzen
 Anweisungen beachten
- 3. Löschversuch unternehmen**
 Feuerlöscher benutzen
 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

- 1. Unfall melden** **Telefon: (0)112**
Wo ist es geschehen?
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte?
Welche Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!
- 2. Erste Hilfe**
 Absicherung des Unfallortes
 Versorgen der Verletzten
 Anweisungen beachten
- 3. Weitere Maßnahmen**
 Rettungsdienste einweisen
 Schaulustige entfernen

Übersichtsplan



Objekt: Kindertagesstätte
 Annemarie-Renger-Straße 7, 81248 München

Plan-
 ersteller: K33 Riedner Wagner Gerhardinger
 Architekten PartGmbH
 Kaiserstraße 33, 80801 München

Stand: 15.04.2025

Plan-Nr.: 1.01



ENTWURF FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

1. Obergeschoss



Legende

-  Standort
-  Fluchtweg
-  Notausgang
-  Richtungsangabe
-  Feuerlöscher
-  Brandmelder, manuell HAUSALARM!
-  Treppe
-  Sammelstelle

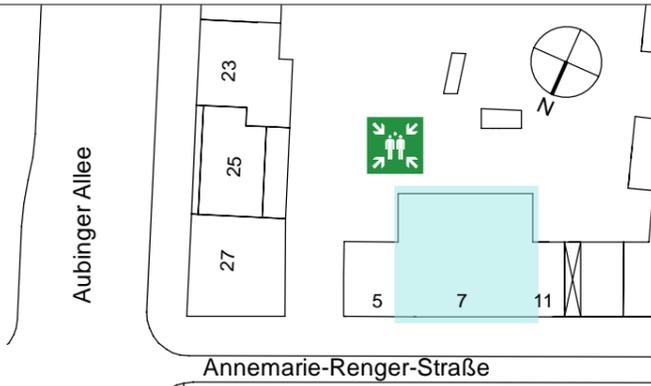
Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

1. Brand melden  Hausalarm betätigen **und** **Telefon: (0)112**
 **Wo** brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!
2. In Sicherheit bringen 
 Gefährdete Personen mitnehmen
 Türen schließen
 Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 Aufzug nicht benutzen
 Anweisungen beachten
3. Löschversuch unternehmen 
 Feuerlöscher benutzen
 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

1. Unfall melden  **Telefon: (0)112**
Wo ist es geschehen?
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte?
Welche Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!
2. Erste Hilfe 
 Absicherung des Unfallortes
 Versorgen der Verletzten
 Anweisungen beachten
3. Weitere Maßnahmen
 Rettungsdienste einweisen
 Schaulustige entfernen

Übersichtsplan



Objekt: Kindertagesstätte
 Annemarie-Renger-Straße 7, 81248 München

Plan-ersteller: K33 Riedner Wagner Gerhardinger
 Architekten PartGmbB
 Kaiserstraße 33, 80801 München

Stand: 15.04.2025

Plan-Nr.: 1.02



Anlage7: Notfallnummern

- Feuerwehr:112
- Notarzt:112
- Polizei:110
- Gift-Notruf:089–19240
- Gaswache: 089-153016 und 089-153017